

## NACHTRAG

1995 erschien die deutsche Erstausgabe dieses Buches. Als ich mich in den Jahren zuvor erstmals mit der Verteidigung der polnischen Post als Thema befaßte und intensiv auch die juristische Seite der Geschehnisse recherchierte, war der Unrechtscharakter dieses Strafprozesses und der 38 Todesurteile so offenkundig, daß die Arbeit an diesem Buch von dem Wunsch begleitet wurde: Da darf nicht das letzte Wort gesprochen sein. Doch die Erfolgsaussichten, diesen Urteilsspruch zu revidieren, schätzte ich gering ein.

Befreundete Juristen, die ich um Rat und Unterstützung bat, konnten trotz ihres guten Willens nicht weiterhelfen. Die Ereignisse um die Post von Danzig stellen aus juristischer Sicht eine komplizierte Materie dar. Sie fühlten sich überfordert, ihnen fehlte das Spezialwissen über Völkerrecht, Danziger Recht, nationalsozialistisches Kriegssonderstrafrecht und Kriegssonderstrafprozeßrecht. Schließlich beriet mich das Bundesjustizministerium in Bonn hilfsbereit und unbürokratisch, wie man ein Wiederaufnahmeverfahren formell in Gang bringt.

Mit Angehörigen der Postbeamten besprach ich sodann, zwei Pilotverfahren zu initiieren. Das war aufgrund der Fakten, die im Zuge der Recherchen für das Buch zusammengetragen worden waren, möglich, denn sie begründeten neue Tatsachen für eine gerichtliche Entscheidung. Stefania Koziarowska und Henryka Flisykowska-Kledzik beantragten am 14.6.1994 beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe die Wiederaufnahme des Prozesses.

Der 2. Strafsenat des BGH entschied am 23.12.1994 nach Anhörung des Generalbundesanwalts, die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Landgericht Lübeck zu übertragen (2 ARs 400/94). So wurde auch die Staatsanwaltschaft Lübeck erneut zuständig, die in den Jahren 1962 bis 1978 durch sechsfache Einstellungen des Ermittlungsverfahrens eine Strafverfolgung des Richters Bode und des Anklägers Giesecke sowie weiterer Gehilfen verhindert hatte. Ich befürchtete, daß mit dieser Entscheidung ein Präjudiz verbunden sein könnte. Mißtrauen kam auf, ob noch immer der alte Geist in dieser Behörde weht, als dann am 2.8.1995 die Staatsanwaltschaft Lübeck beantragte, den Antrag als unzulässig zu verwerfen, weil Formvorschriften nicht beachtet worden waren, zum Beispiel den Wiederaufnahmeantrag über einen Rechtsanwalt oder - wie es im Juristendeutsch formuliert wurde, "zu Protokoll der Geschäftsstelle" zu stellen (702 Js 2999/95).

Der Hausanwalt des Rowohlt-Verlages Hans-Jürgen P. Groth engagierte sich nun und korrigierte mit den polnischen Antragstellerinnen die bemängelten Formfehler. Gleichzeitig wurde die dem Warschauer Justizministerium unterstellte "Hauptkommission zur Untersuchung der Verbrechen gegen die polnische Nation" gegenüber dem deutschen Bundesjustizministerium aktiv.

Beim Landgericht Lübeck befaßte sich die VII. Große Strafkammer mit dem Antrag von Frau Flisykowska-Kledzik und die II. Große Strafkammer mit dem Antrag von Frau Koziarowska. Am 26.10.1995 fiel eine Vorentscheidung, die zu Hoffnung Anlaß gab: Die II. Große Strafkammer stellte durch Beschluß die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags fest (2 b AR 3/95); am 20.12.1995 entschied auch die VII. Große Strafkammer in diesem Sinne (7 AR 26/95).

Staatsanwaltschaft und Landgericht Lübeck zogen nunmehr die wichtigsten Akten bei, die im Quellenverzeichnis des Buches aufgeführten sind und werteten sie aus. Ferner veranlaßte die Lübecker Justiz einige ergänzende Feststellungen in Polen, zum Beispiel über die standesamtliche Beurkundung des Todes der 38 ermordeten

Postbeamten. Ein Exemplar der deutschen Ausgabe des Buches wurde "amtlich beschafft".

Der entscheidende Durchbruch erfolgte mit dem Antrag von Oberstaatsanwalt Günter Möller vom 12.12.1996 an die VII. Große Strafkammer, das Urteil aufzuheben und den Verurteilten freizusprechen. In der Begründung folgte die Staatsanwaltschaft in allen wesentlichen Punkten der juristischen Bewertung, die ich in meinem Buch vorgestellt habe. Mit diesem Antrag hat sich die Lübecker Strafverfolgungsbehörde eindeutig von ihren Vorgängern distanziert, die in das NS-Regime verstrickte Berufskollegen begünstigte.

Eine Hauptverhandlung fand nicht statt. Am 27.12.1996 hob die VII. Große Strafkammer das Urteil aus dem Jahre 1939 durch Beschluß auf und sprach den hingerichteten Alfons Flisykowski posthum frei. Ein Schönheitsfehler: Das Gericht mochte nicht, entgegen des Antrags von Oberstaatsanwalt Möller, feststellen, daß es sich bei der Kriegssonderstrafrechtsverordnung um nationalsozialistisches Unrecht handelte. Obwohl die Staatsanwaltschaft außerdem in ihrem Antrag postuliert hatte, daß es sich bei dem Prozeß nicht um ein faires Verfahren handelte, in dem den Angeklagten unverzichtbare Rechtsgarantien zustanden, wurde dieser Aspekt von dem Gericht nicht aufgegriffen.

Im Parallelverfahren ist gleichfalls Maksymilian Cygalski, der Vater von Frau Koziarowska, posthum durch die II. Große Strafkammer freigesprochen worden. Auch dieser Beschluß rügte nur Formfehler des NS-Urteils, enthielt aber den bemerkenswerten Zusatz, daß Personen, denen Maksymilian Cygalski kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse zusteht. In beiden Lübecker Urteilen bleibt eine betrübliche Lücke: Der Name des Richters Bode, der letztlich für den Justizmord verantwortlich zeichnet, fand keine Erwähnung.

Bereits im Jahre 1962 hob auf Antrag eines findigen Rechtsanwaltes die Staatsanwaltschaft Hamburg das Todesurteil gegen Kazimir Rogaczewski auf und bezog sich dabei auf eine Bestimmung des britischen Besatzungsrechts aus dem Jahre 1947. Mit den Freisprüchen von Alfons Flisykowski und Maksymilian Cygalski aus dem Jahre 1996 waren nunmehr drei Postverteidiger rehabilitiert. Das gleiche Ergebnis für die restlichen 35 Postbeamten zu erreichen, stand somit unter guten Vorzeichen. Oberstaatsanwalt Möller stellte nunmehr von Amts wegen den Antrag (702 Js 3272/98), die Urteile des Feldkriegsgerichts der "Gruppe Eberhardt" aufzuheben und zog den Schluß, daß die Entscheidung aus dem Jahre 1939 nicht nur nationalsozialistisches Unrecht zugrunde legte, sondern daß den Postverteidigern ein Notwehrrecht und der Kombattantenstatus zuzubilligen ist.

Für die abschließende Entscheidung war die III. Große Strafkammer des Landgerichts Lübeck zuständig (3 AR 1/98). Die drei Richter sprachen durch Beschluß vom 25. Mai 1998 die 35 ehemaligen Angeklagten frei und hoben das Unrechtsurteil auf (siehe Anlage). In der Begründung rügt das Gericht nicht nur formelle Rechtsverletzungen, sondern bringt eindeutig zum Ausdruck, daß sich der vorsitzende Richter des Feldkriegsgerichts, Dr. Kurt Bode, einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten und damit der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, weil er eine Verurteilung der Postverteidiger "um jeden Preis" im Auge hatte. In dem Urteil wird nicht angesprochen, weil es für einen Juristen selbstverständlich ist, daß sich damit Richter Bode im Umkehrschluß der Erfüllung des Mordtatbestandes und Ankläger Dr. Hans-Werner Giesecke der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht haben.

Auch dieses Gericht billigt den Angehörigen Entschädigungsansprüche zu.

Zwei Urteile haben Rechtsgeschichte geschrieben: Das Urteil des Danziger Feldkriegsgerichts vom 8.9.1939 gilt als das erste Militärgerichtsurteil des 2. Weltkrieges. Und das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 25.5.1998 ist das letzte in

einem Wiederaufnahmeverfahren eines NS-Unrechtsprozesses, weil kurz danach die pauschale Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen gesetzlich in Kraft getreten ist.

Die Aufhebung der Urteile hat in mir verschiedene Gefühle ausgelöst. Es überwiegt die Freude besonders bei dem Gedanken, welche Bedeutung dieser Schritt für die Angehörigen der ermordeten Postbeamten hat. Auch hat dieser Vorgang gewiß eine positive politische Wirkung auf die Versöhnung zwischen unseren beiden Völkern. Es ist der Lübecker Justiz hoch anzurechnen, daß sie über den eigenen Nachkriegs-Schatten sprang. Ich halte es für ein wichtiges politisches Signal, daß den Kindern der Mordopfer Entschädigungsansprüche zustehen. Als Autor hege ich auch eine gewisse Genugtuung, daß Staatsanwaltschaft und Gericht meine Argumente aufgegriffen haben. Aber ich empfinde auch Verbitterung, denn die Nazi-Juristen Kurt Bode, Hans-Werner Giesecke und ihre Gehilfen haben sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen. Das hätte anders sein können. Bereits in den sechziger Jahren lagen alle Fakten auf dem Tisch, die damals zu demselben Ergebnis hätten führen müssen. Gerade dem exzellenten Juristen Bode war bewußt, daß er das Recht gebeugt hatte und ihm eine Mordanklage drohte. Doch Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte und Richter in Bremen, Lübeck, Schleswig und Kiel, die überwiegend alle eine mehr oder weniger erfolgreiche Nazi-Karriere aufwiesen, stellten sich nach dem Krieg schützend vor ihre Kollegen und förderten deren steilen Karrieren. Es hatte sich ein paradoxes Rollenverhältnis entwickelt: Die Ankläger fungierten in Wahrheit als die besten Verteidiger. Schreckliche Juristen eben.

Dieter Schenk